

Satzungsänderung – wie melde ich richtig

Beispielsweise mit diesem Musterschreiben:

Amtsgericht Musterhausen
-Registergericht -
Musterhausenstr. 1
12345 Musterhausen

Musterhausen, den xx.xx.xxxx

Anmeldung einer Satzungsänderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

als vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder des ...Vereins e. V. melden wir hiermit eine Satzungsänderung zur Eintragung in das Vereinsregister an:*

Die Mitgliederversammlung hat in Ihrer Versammlung vom § X Absatz Y der Satzung wie folgt zu ändern:

Statt: „Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig“ ändert sich der Abschnitt in der Satzung wie folgt:

„Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, dass er für seinen Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhält, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.“

Anlagen zu diesem Schreiben:

- (1) eine Abschrift eines Auszuges des Protokolls über die Mitgliederversammlung, aus der sich der Beschluss über die Satzungsänderung ergibt*
- (2) aktuelle Fassung der Satzung mit dem geänderten Wortlaut*

Wir versichern, dass die Mitgliederversammlung satzungsgemäß einberufen wurde und dass die gefassten Beschlüsse ordnungsgemäß zustande kamen.

*Öffentlich beglaubigte Unterschriften***

** wer den Verein nach innen und außen vertritt, ergibt sich aus der Satzung, ggfs. reicht es, wenn nur der 1. Vorsitzende schreibt*

*** Notar erforderlich*

Satzungsänderung: Denken Sie an diese wichtige Unterscheidung!

Wenn es um das Thema Satzungsänderung geht, muss der Vorstand eine wichtige Unterscheidung treffen, denn es gibt zwei Arten der Satzungsänderung:

1. **die einfache Satzungsänderung** (§ 33 Absatz 1 Satz 1 BGB) und
2. **die Veränderung des Vereinszwecks als Sonderfall der Satzungsänderung** (§ 33 Absatz 1 Satz 2 BGB).

„Einfache“ Satzungsänderung nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BGB = Änderung des

- Inhalts oder
- Wortlauts der Satzung inklusive
- redaktioneller Korrekturen

Das wesentliche Unterscheidungsmerkmal zur Zweckänderung nach § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB:

Während Sie für eine Zweckänderung die Zustimmung ALLER Mitglieder benötigen (auch derer, die nicht in der Mitgliederversammlung anwesend sind) reicht für „normale“ Satzungsänderungen eine Mehrheit von 3/4 der

- anwesenden UND gleichzeitig
- stimmberechtigten

Mitglieder (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Ihre Satzung kann aber andere Mehrheiten für normale Änderungen festlegen.

Da 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unter Umständen eine hohe Hürde sein kann, ist folgende Regelung möglicherweise vorteilhafter:

Nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann eine Änderung oder Neufassung der Satzung beschlossen werden.

Und bei der Zweckänderung? Brauchen Sie da wirklich alle Stimmen?

Antwort:

Erfreulicherweise nicht. Denn auch die Bestimmung des § 33 Abs. 1 Satz 2 zu Zweckänderungen ist kein zwingendes Recht und kann durch eine abweichende Regelung in der Satzung abgeändert werden:

Beispielsweise so:

Für eine Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Übrigens:

Bei Abstimmungen ist die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen sind ebenso wie ungültige Stimmen nicht mitzuzählen.

Tipp:

Da es darüber aber immer wieder Diskussionen auf Mitgliederversammlungen gibt, empfiehlt sich eine klarstellende Regelung in der Satzung. Zum Beispiel so:

Wie ungültige Stimmen gelten Stimmenthaltungen als nicht abgegeben.